

(2) Werden bei den Sachkonten 261 und 2G2 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den genannten Sachkonten stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird und die festgelegten Normen dadurch nicht überschritten werden. Es darf dabei jedoch keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Planteil Arbeitskräfte und Lohn, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) Die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) dürfen nicht für andere Beschaffungen verwendet werden.

(4) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Hauptdirektoren der WB und die Leiter der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen.

§ 2

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels umsetzen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) umsetzen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- e) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches umsetzen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die für einen Einzelplan verantwortlich sind, werden auf Grund von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes umsetzen. Hierbei

dürfen die geplanten Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5% und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(3) Die Überschreitung der Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden;
- b) die geplanten Mittel für die Anschaffung von Büchern (Sachkonto 016) nicht für andere Beschaffungen verwendet werden;
- c) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- d) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Abs. 1 Buchst. c und die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 4512) und die Kapitel „Projektierung“ (Kapitel 498). Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 gelten nicht für die Kapitel „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (Kapitel 860).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel.

II.

Zur Durchführung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

§ 3

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig: